

Einführung der Seifenkarte.

Der Anzeigenteil der vorliegenden Ausgabe enthält eine Bekanntmachung der Kommission für Kriegsversorgung, betreffend die Abgabe von Seife und sonstigen fetthaltigen Waschnitteln an Selbstverbraucher in der Stadt Hamburg. Sie enthält die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzlers vom 21. Juli d. J. (M. G. Bl. S. 766) und tritt vom 1. September d. J. ab an die Stelle der Bekanntmachung der Kommission für Kriegsversorgung gleichen Inhalts vom 28. Juli d. J., die nur eine vorübergehende Regelung mit Waschnitteln darstellte. Die Bekanntmachung bezieht sich nur auf solche Waschnittel, die aus pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettsäuren hergestellt sind. Derartige Waschnittel dürfen in der Stadt Hamburg vom 1. September d. J. ab an Selbstverbraucher, abgesehen von dem weiter unten genannten technischen Betrieben und Gewerbetreibenden, insbesondere Waschanstalten, nur auf eine Seifenkarte abgegeben werden, die den Vorschriften der genannten Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzlers entspricht. Dabei macht es keinen Unterschied, an welchem Orte des Reichs die Seifenkarte ausgegeben worden ist. Auf die Karten dürfen nur die darauf vermerkten Waschnittel und nur in der ebenfalls darauf vermerkten Menge abgegeben werden. Die Seifenkarten werden von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts ausgegeben.

Im Bezirk der Stadt Hamburg erhält also nur derjenige eine Seifenkarte, der hier seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Die Ausgabe der Karten erfolgt zugleich mit der Ausgabe der allgemeinen Brotkarten bzw. der Säuglingsmehlkarten — für Kinder unter einem Jahr. Wer eine Brotkarte bzw. eine Säuglingsmehlkarte überhaupt nicht oder nicht bei der allgemeinen Ausgabe erhält, hat die Erlangung einer Seifenkarte unter Vorlage des Meldecheines beim Meldeamt der Polizeibehörde, Dammtorstraße Nr. 10 oder dem Meldebüro der zuständigen Polizeibezirksbüros zu beantragen. Die §§ 6 bis 9 ergeben, welchen Personen neben der allgemeinen Seifenkarte zusätzlich eine oder mehrere Karten gegeben werden können, soweitwohin die Anträge auf Zuteilung solcher Karten zu richten sind. Zu den in § 6 genannten Krankenhäusern gehören, wie besonders hervorgehoben sei, auch alle Privat-Krankenhäuser und dergleichen. Die §§ 12 bis 14 enthalten die Bestimmungen über den Bezug der zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Menge Waschnittel für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten. Von diesen erhalten nur diejenigen Betriebe einen Bezugsausweis von der Kommission für Kriegsversorgung, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen. Diejenigen Betriebe, die mehr als 10 Arbeiter beschäftigen, müssen Anträge an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin richten.